

## INSTITUT FÜR ALTE GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE

UNIVERSITÄT SALZBURG

Studienkommission für Alte Geschichte und Altertumskunde

BUNDESRECHTSGESAMTANWALT	
Zl. 37	-GE/19 PS
Datum: 22. NOV. 1995	
Verfollt 29.11.95	

5020 SALZBURG  
SIGMUND-HAFFNER-GASSE 18/4. STOCK  
TEL. 8044 / 4700

*Dr. Schufbauer*

Stellungnahme der Studienkommission für Alte Geschichte und Altertumskunde an der Universität Salzburg zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (Uni StG), verabschiedet in der Sitzung vom 7. November 1995.

## Vorbemerkung

Die Studienkommission für Alte Geschichte und Altertumskunde geht von der Tatsache aus, daß das Altertum die Grundlage der europäischen Kultur ist und daß die Suche nach einer gemeinsamen geistigen Basis der einer Vereinigung zustrebenden europäischen Nationen in letzter Instanz stets auf das antike Erbe zurückführt. Weiters besteht schon längst kein Zweifel mehr darüber, daß die lebensbedrohenden Probleme der nächsten Zukunft nicht auf der Ebene der Technik, sondern im Bereich des Geistes zu lösen sind, um so befremdlicher, daß ein Gesetzesentwurf, über den man aufgefordert wird nachzudenken, von der Tendenz geprägt ist, ausgerechnet die Bedingungen für die geisteswissenschaftlichen Studien zu verschlechtern.

## Stellungnahme zu Kernbestimmungen des Entwurfs

## 1) „Verwendungsprofil“ (§4 und S. 17ff.):

Die Erstellung eines Verwendungsprofils, wie es z.B. für Studierende technischer, betriebswirtschaftlicher oder auch rechtswissenschaftlicher Studienrichtungen möglich sein mag, ist für Absolventen der Alten Geschichte und Altertumskunde nicht machbar, weil diese Fachkräfte die verschiedensten Positionen im weitesten Bereich von Kultur und Bildung einnehmen.

## 2) „Kombinationspflicht“ (Erläuterungen S. 73f.)

Die bis jetzt bestehende Pflicht, das Hauptfach mit einem Nebenfach zu kombinieren, verbessert nicht nur die Berufsvorbildung, sondern entspricht auch der in allen bisherigen Reformkonzepten enthaltenen Forderung nach Interdisziplinarität. Der Wegfall der

Kombinationspflicht würde die Vielseitigkeit und die Weite des geistigen Horizonts beeinträchtigen (Stichwort „Fachidiot“) und widerspricht dem internationalen Standard nicht nur in Europa, sondern auch in Amerika, wo neben einem „major subject“ ein „minor subject“ üblich ist. Fazit: Österreichische Absolventen würden benachteiligt.

### 3) „Studiendauer der Diplomstudien“ (Anlage 1 8ff.)

a) Eine Beschränkung der Studiendauer geisteswissenschaftlicher Disziplinen auf 6 Semester ist realitätsfern. Was die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde betrifft, hätte ein Studierender, der während des ersten und zweiten Studienseesters die Kenntnis des Griechischen zu erwerben und das fünfte und sechste Semester hauptsächlich für die Abfassung seiner Diplomarbeit zu verwenden hat, nur zwei Semester für die unbeschränkte Aneignung des Fachwissens zur Verfügung - eine groteske Vorstellung!

b) Eine Studiendauer von 6 Semestern für ein Diplomstudium wäre außerhalb Österreichs nirgends möglich; eine daraus resultierender österreichischer Magistergrad hätte keine Chance auf internationale Anerkennung.

### 4) (Anlage 1 S. 2)

An der in der Studienberechtigungsverordnung geforderten Kenntnis der griechischen Sprache als Vorbedingung eines Studiums der Alten Geschichte und Altertumskunde muß festgehalten werden, weil es nicht sein kann, daß die Studierenden (und damit auch die späteren Universitätslehrer) die Grundlagen ihres Faches nicht mehr verstehen.

### 5) „Betreuung von Diplomarbeiten durch Nichthabilitierte“ (§63/3 und Abschnitt C S. 63)

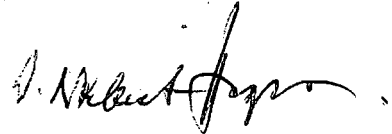
Die im Entwurf vorgesehene Betreuung von Diplomarbeiten durch „Universitätsassistenten mit Doktorat und mindestens zwei Dienstjahren“, die in diesem Stadium ihres Werdeganges weder wissenschaftlich noch beruflich verankert sind, ist nicht im Sinne des Fortschrittes der Wissenschaft und auch nicht im Interesse der Studierenden, die im Falle des Ausscheidens eines solchen Betreuers mit ihrer Diplomarbeit alleingelassen wären. Sonderbar erscheint, daß diesem Personenkreis zwar zugemutet wird Diplomarbeiten betreuen und begutachten, jedoch keine Diplomprüfung abhalten zu können ( § 53/2 versus § 63/3).

### 6) „Benotungsskala“ (§ 45 und Teil C S. 44)

Die dreistufige Notenskala würde österreichischen Studierenden an allen ausländischen Universitäten Nachteile bringen, weil diese einen exakten Leistungsnachweis verlangen und eine ungenaue dreistufige Beurteilung nicht akzeptieren.

(In § 11/1,8 wird den Studierenden das Recht zugestanden, akademische Grade zu verleihen; es erhebt sich die Frage, ob dieses Recht der Studierenden wirklich ernstgemeint ist oder nur darauf zurückgeht, daß der „Gesetzgeber“ der deutschen Sprache nicht ganz mächtig ist.)

Die Studienkommission für Alte Geschichte und Altertumskunde an der Universität Salzburg stellt einstimmig fest, daß die entscheidenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfs UniStG keinerlei positive Gesichtspunkte enthalten, und daß im Falle seiner Verabschiedung den Studierenden die Möglichkeit genommen wird, ein Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde gemäß den Anforderungen des Faches und dem internationalen Standard entsprechend zu absolvieren. Es wird nachdrücklich zur Kenntnis gebracht, daß sich kein Fachvertreter in der Lage sieht, seine Verantwortung für die Studierenden und für den Fortschritt der Wissenschaft mit der Vollziehung dieses Gesetzes zu vereinbaren.



(Univ. Doz. Dr. Norbert Heger)

15.11.1995

Der Vorsitzende der Studienkommission